Stellungnahme

Referentenentwurf einer Regelung zur Änderung des Rechts der kurzfristigen Beschäftigung (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV)

1. Allgemeines

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, zu dem von Ihnen an uns versandten Referentenentwurf einer Regelung zur Änderung des Rechts der kurzfristigen Beschäftigung (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV) Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüßen wir ausdrücklich die Verlängerung der sog. 70-Tage Regelung auf 90 Tage innerhalb der kurzfristigen Beschäftigung; damit wird den Betrieben mehr Flexibilität eingeräumt.

2. Stellungnahme

Im Detail nehmen wir zu dem Entwurf des Schreibens folgendermaßen Stellung:

a. Verlängerung von 70 auf 90 Tage

Die Verlängerung um 20 Tage wird grundsätzlich begrüßt. Wichtiger als eine alleinige Verlängerung der Regelung ist allerdings auch eine rechtssichere Ausgestaltung der Regelung. Im Gesetzestext heißt es „**es *sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird.*“**. Das Merkmal der sog. „Nicht-Berufsmäßigkeit“ ist in der Rechtsanwendungspraxis oftmals zwischen den Betrieben und der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) streitbefangen.
Die Ausgangslage stellt sich wie folgt dar: Eine Beschäftigung ist derzeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV als kurzfristige Beschäftigung versicherungs- und damit für Arbeitgeber und Beschäftigte beitragsfrei, wenn sie im Kalenderjahr auf eine Dauer von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Der Begriff der (fehlenden) Berufsmäßigkeit ist gesetzlich nicht definiert und führt in der Anwendungspraxis zu großen Unsicherheiten, unkalkulierbaren Kosten- und nicht gerechtfertigten Strafbarkeitsrisiken.
Das Bundessozialgericht hat den unbestimmten Rechtsbegriff der nicht berufsmäßigen Beschäftigungsausübung zwar als eine Tätigkeit ausgelegt, die für den Beschäftigten nur von untergeordneter Bedeutung sei. Dies hilft jedoch bei der Beurteilung in der Praxis nicht. Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) hat deshalb typische Fallgruppen für berufsmäßiges und nicht berufsmäßiges Arbeiten gebildet. So sind etwa Schüler/innen, Studierende, Rentner/-innen sowie Hausfrauen/-männer typischerweise nicht als berufsmäßig einzuordnen und können bei Einhaltung der Zeitgrenze versicherungsfrei beschäftigt werden.
Um eine Statusfeststellung zu betreiben, stellt die DRV seit rund 30 Jahren für ausländische Saisonkräfte einen Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht/-freiheit zur Verfügung, der in verschiedenen Sprachen erhältlich ist. Die Saisonkräfte bringen die ausgefüllten Fragebögen sowie die

in diesen geforderten Nachweise (z.B. Immatrikulations- oder Schulbescheinigungen) bei Anreise nach Deutschland mit und der Arbeitgeber nimmt danach die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung vor.
Für die Angabe des Status Hausfrau/-mann ist kein Nachweis im Fragebogen vorgesehen, sondern lediglich die Angabe, wovon der Lebensunterhalt im Heimatland bestritten wird. Mit Unterzeichnung des Fragebogens bestätigen die Beschäftigten die wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen und Kenntnis von der strafrechtlichen Verfolgung wissentlich falscher Angaben.
Seit 2018 akzeptiert die DRV die Angaben der Beschäftigten aber bei aus ihrer Sicht offensichtlich unplausiblen Angaben (junge Menschen, Ehepaare, ledige Personen) nicht mehr und fordert in diesen Fällen von den Arbeitgebern nachträglich Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung. Dies betrifft oftmals sehr hohe Summen.
Die Instanzgerichte haben diese Fälle z.T. unterschiedlich beurteilt; eine Entscheidung des Bundessozialgerichts liegt hierzu nicht vor und ist auch künftig nicht zu erwarten, da bei Fragen tatsächlicher Art, wie der hier streitgegenständlichen Statusfrage, eine Revision nicht zugelassen wird. Dies macht eine gesetzliche Klarstellung umso wichtiger. Denn der Arbeitgeber hat, wie auch das Landessozialgericht Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom 25.10.2023 (Az: L 8 BA 2385/2022) ausführt, keine rechtliche Handhabe, von den Beschäftigten eine Steuerauskunft bzw. eine Offenlegung der Einkommen von Verwandten zu verlangen, einen Datenabgleich mit Behörden im Heimatland in die Wege zu leiten oder Auskünfte vom Einwohnermeldeamt oder Finanzamt im Heimatland anzufordern. Er muss auf die Richtigkeit der Angaben des Beschäftigten im Fragebogen vertrauen. Dennoch haftet er, wenn die Angaben der Beschäftigten falsch sind. Er muss Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung nachentrichten und zusätzlich Ordnungswidrigkeits- bzw. Strafverfahren (§ 266a StGB) fürchten. Der Beschäftigte, der die falschen Angaben getätigt hat, erhält hingegen Versicherungsschutz bzw. Rentenanwartschaften ohne eigene Beitragsleistung.

Dies bedeutet für die betroffenen Betriebe ein oftmals unkalkulierbares Haftungsrisiko in oftals erheblicher Höhe. Dies gilt insbesondere, weil ihnen keine andere, rechtmäßige Beurteilungsmöglichkeit (außer durch den Fragebogen) zur Verfügung steht.

<u>Petitum:</u> Zur Lösung des Problems sind mehrere Szenarien denkbar.

- **Abschaffung des Kriteriums der fehlenden Berufsmäßigkeit als Voraussetzung einer kurzfristigen Beschäftigung**

Die Voraussetzung der fehlenden Berufsmäßigkeit bei einer versicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung wird gestrichen. Beschäftigungen, die maximal 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr bzw. 90 Tage ausgeübt werden, sind künftig in jedem Fall versicherungsfrei. Den Beschäftigten wird zugleich die Möglichkeit eingeräumt, auf diese Versicherungsfreiheit zu verzichten. So können diese bei fehlender anderer Absicherung einen umfassenden Versicherungsschutz erhalten.

- **Wird das Merkmal der fehlenden Berufsmäßigkeit nicht gestrichen, sollte eine Amnestieregelung für Arbeitgeber bei Falschangaben der Beschäftigten eingeführt werden. Ergänzend sollte der Begriff der fehlenden Berufsmäßigkeit im Gesetz klar und praktikabel definiert werden.**

Arbeitgeber dürfen künftig nicht mehr mit Nachforderungen für Sozialabgaben belastet werden, die aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Beschäftigten nicht abgeführt wurden. Hierzu wird die bestehende Amnestieregelung in § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB IV, die bei unterlassenen oder unrichtigen Angaben der Beschäftigten zu weiteren geringfügigen Beschäftigungen greift, auf Fälle ausgeweitet, in denen aufgrund falscher oder nicht vollständiger Angaben der Beschäftigten keine Sozialabgaben abgeführt wurden. Die Versicherungspflicht tritt dann erst ab Bekanntgabe

der Entscheidung der Einzugsstelle bzw. dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, mithin nur für die Zukunft, ein.

- **Gesetzliche Klarstellung des Begriffs der fehlenden Berufsmäßigkeit**

Zur Beseitigung bestehender Rechtsunsicherheiten, wann eine versicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV wegen einer berufsmäßigen Ausübung ausgeschlossen ist, wird eine Entgeltgrenze eingeführt, bis zu deren Erreichen nicht von einer berufsmäßigen Ausübung auszugehen ist. Die Entgeltgrenze wird in Anlehnung an den zulässigen Tageshöchstbetrag für eine steuerbegünstigte kurzfristige Beschäftigung nach § 40a Abs. 1 EStG von 150€ auf insgesamt 11.700€ im Kalenderjahr festgelegt (= 3 Monate á 6 Arbeitstage x 150€).

b. Beschränkung der Nutzung der neuen 90-Tage Regelung auf Betriebe des Obst-, Gemüse- oder Weinanbaus

Im Gesetzestext heißt es: *„bei einer Beschäftigung in einem Betrieb des Obst-, Gemüse- und Weinanbaus“,* d.h., die Arbeitskräfte müssen in diesen Sparten beschäftigt sein.

Der Ausschluss der weiteren Betriebe des deutschen Gartenbaus, wie etwa Zierpflanzenbetriebe, ist nicht sachgerecht. Diese Betriebe sind in gleichen Maßen auf Saisonarbeitskräfte angewiesen, wie Betriebe, die rein nur Obst oder nur Gemüse produzieren. Darüber hinaus gibt es in der Praxis oftmals Konstellationen von gemischten Betrieben, d.h., Betriebe, die Gemüse und z.B. Ackerbau betreiben oder Betriebe, welche Gemüse und Kräuter, wie z.B. Frischkräuter, anbauen. Hier würden erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Beschäftigung von kurzfristig Beschäftigten geschaffen, die für die Betriebe mit hohen Bürokratielasten verbunden wären. Dies ist in der Praxis nicht tragbar

<u>Petitum:</u> Aufhebung der Beschränkung der 90-Tage Regelung und Anwendbarkeit für alle Betriebe des Gartenbaus.

c. Beschränkung der Anwendung der 90-Tage Regelung innerhalb des Zeitraums vom 1.März bis zum 31. Oktober des Jahres

Im Gesetzestext heißt es *„bei einer Beschäftigung in einem Betrieb des Obst-, Gemüse- oder Weinanbaus im Zeitraum vom 1. März bis einschließlich 31. Oktober eines Jahres gilt eine zeitliche Grenze von 90 Arbeitstagen.“*.

Eine Befristung auf diesen genannten Zeitraum ist nicht sachgerecht, da sie an den betrieblichen Realitäten im Gartenbau vorbeigeht. Auch in den Wintermonaten gibt es in vielen Bereichen z.B. des Gemüsebaus als auch anderen Betrieben des Gartenbaus Pflanz- und Erntetätigkeiten sowie diverse Aufarbeitungs- und Pflegearbeiten. Nicht nur, dass die Saison im Freiland durch die Verwendung von Agrar-Folien/-Vliesen immer früher beginnen kann und in den Winter hinein verlängert wird, auch die Aussaat und Pflanzung im Freiland kann regional schon im Januar und Februar beginnen. Des Weiteren gibt es diverse Kulturen, welche über diesen Zeitraum hinaus angebaut werden.

Beispielhaft sind dabei das Lager- und Wintergemüse zu nennen, wie Rot- und Weißkohl, das sich zur Herbstzeit noch in voller Ernte befindet, aber auch Kulturen wie Porree, Feldsalat, diverse Kräuter, Sellerie, Möhren, Spinat, Lauchzwiebeln, Radieschen, Wurzelpetersilie sowie China-, Wirsing- und Rosenkohl werden auch nach dem 31. Oktober in Deutschland angebaut. Lagergemüse wird in den Wintermonaten geputzt und aufgearbeitet für die Vermarktung.

Teilweise wird Fruchtgemüse wie Tomate, Gurke, Aubergine und Paprika durchgehend im Gewächshaus angebaut. Bei der Erhöhung des Selbstversorgungsgrads spielen diese Kulturen eine besondere Rolle, da hier der Grad vergleichbar gering ist.

Ferner werden Kulturpilze das ganze Jahr durchgehend angebaut. Zu nennen sind Champignons, Kräuter- und Austernseitlinge u.ä. Der Bedarf bei diesen Kulturen nach Erntehelfern ist durch die ausschließliche Handernte der Pilze sehr hoch. Eine Hauptabsatzzeit für Kulturpilze ist Weihnachten. Dieser Bereich des Gemüsebaus würde durch die zeitliche Einschränkung benachteiligt werden. Das gleiche gilt auch für den Anbau von Kresse, die ebenfalls ganzjährig gebaut wird.

Auch Gemüsebetriebe, die z.B. unter Glas produzieren, tun dies unabhängig von den „Saisonzeiten" im Freiland. Bei vielen Betrieben entstehen außerhalb des genannten Zeitraums kurzzeitige Arbeitsspitzen neben den Ernte- und Pflanzarbeiten, da Gewächshäuser ausgeräumt und gereinigt sowie für einen neuen Anbau vorbereitet werden. Dies bedeutet im Regelfall viel Handarbeit, so dass diese Tätigkeiten nicht mit den gewohnten Arbeitskräften abgedeckt werden können.

Auch bei Jungpflanzenbetrieben, welche bereits ihr Saisongeschäft im Frühjahr haben, wird durchgehend von November bis Februar gearbeitet, um die Gemüsejungpflanzen fürs Freiland zu produzieren. Dies gilt z.B. für Erdbeer-Jungpflanzen, die bereits den ganzen Dezember geerntet werden.

So kommt es immer wieder zu vereinzelten Arbeitsspitzen in den genannten Spezialbetrieben, welche durch eine Ausweitung der kurzfristigen Beschäftigung profitieren könnten. All' diese Betriebe werden mit der zeitlichen Einschränkung von der Nutzung der 90-Tage Regelung zumindest teilweise ausgeschlossen. Dies erscheint nicht sachgerecht und schwer umsetzbar in der Realität der Betriebe. Mit der Befristung der Anwendbarkeit wird insbesondere das Reformvorhaben, „den Selbstversorgungsgrad mit Obst und Gemüse zu erhöhen", darüber hinaus auch noch konterkariert. Dies gilt insbesondere für den sog. Fruchtgemüse.

<u>Petitum:</u> Streichung der Befristung auf bestimmte Monate der Anwendbarkeit der 90-Tage Regelung.

d. Weitere Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten

In den letzten Jahren waren die Kontingente für Saisonarbeitskräfte, die aus Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union kommen, immer bereits in Juni/Juli ausgeschöpft.

<u>Petitum:</u> Die Ausweitung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten sollte durch die Bundesregierung geprüft werden.

Selbstverständlich stehen wir für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Berlin, 15. August 2025
Zentralverband Gartenbau e.V.